

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.245 vom 29. Januar 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2015.245

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.245 du 29 janvier 2016

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.245 del 29 gennaio 2016

Regeste

Die Aktivitäten eines Arztes zur Markteinführung eines von ihm entwickelten Gels stellen keine selbstständige Erwerbstätigkeit dar, da er die Rechte daran an eine eigene AG übertragen hatte und aufgrund der konkreten vertraglichen Ausgestaltung für ihn selber kein Umsatz, sondern lediglich Aufwand zu erwarten war. Es bestand auch kein Zusammenhang mit seiner eigenen Arztpraxis.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Die vorstehenden Überlegungen gelten im Wesentlichen auch dann, wenn die streitigen Aufwandpositionen nicht in Zusammenhang mit einer eigenständigen Erwerbstätigkeit, sondern mit dem Tätigkeitsfeld der Arztpraxis gestellt würden. 1 ST.2015.245

- 9 - a) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufs- mässig begründeten Kosten abgezogen (§ 27 Abs. 1 StG). Ob der Aufwand zweck- mässig bzw. vermeidbar gewesen wäre, spielt keine Rolle, da es nicht Sache der Steuerbehörde ist, die Angemessenheit einer geschäftlichen Aufwendung zu überprüfen (BGE 124 II 29; BGE 113 Ib 114 E. 2c). Die geschäftsmässige Begründetheit ist jedoch nur solange zu bejahen, als ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 27 N 2 ff. mit Verweisungen). Wie bereits festgehalten, gibt der Pflichtige in seiner Arztpraxis in F G nicht selber ab. Der Vertrieb in der Schweiz war vielmehr einer von I belieferten Drittgesellschaft vorbehalten. Der Pflichtige macht denn auch geltend, der Vorteil für die Arztpraxis habe nicht im Vertrieb des Produkts, sondern in der Förderung des beruflichen Images des Pflichtigen bestanden. Indessen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Arztpraxis in F vom Vertrieb des Produkts in China, Irak und Südkorea hätte profitieren sollen. Soweit man sich eine Werbewirkung für den Pflichtigen erhofft hätte, wäre ihm jedenfalls durch einen entsprechenden Hinweis auf den hierzulande vertriebenen Produkten besser gedient gewesen. b) Damit ist der Aufwand G auch aus Sicht der Arztpraxis nicht geschäftsmässig begründet. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, näher auf die einzelnen Aufwandpositionen einzugehen.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.